

Auflage 3

Kooperationspartner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gerd Hildebrandt
Am Eichberg 3 (Eichberghof)
23795 Bad Segeberg
Telefon . (04551) 856340

Rechtsanwalt Gerhard Neumann

Rechtsanwalt und Notar
Neumann

Gerhard Neumann
Rechtsanwalt und Notar
Markt 9 / beim Rathaus
(im Nordtor)
23812 Wahlstedt
zugel. a. b. Oberlandesgericht

Rechtsanwalt u. Notar Gerhard Neumann, Postfach, 23807 Wahlstedt

Mit Empfangsbekanntnis!
Amtsgericht Bad Segeberg
Am Kalkberg 18

23795 Bad Segeberg

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail: kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Bürozeiten :
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00
Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

Aktenzeichen:
04/00089 AN/GN

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 02.02.2005

Klage

In Sachen

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

- Klägers -;

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt

g e g e n

Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

- Beklagten -;

Vorläufiger Streitwert: 3.089,00 EUR

w e g e n Forderung

Seite 1 von 6

Kreissparkasse
Südholstein
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 85 009 141
(BLZ 230 510 30)

Vereins- u. Westbank
Segeberg
Kto.-Nr. 87 930 016
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG
Filiale Wahlstedt
Kto.-Nr. 8 937 500
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 77 11 22 00
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg
Hamburg
Kto.-Nr. 940 64-200
(BZL 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 166 79 71
(BLZ 230 612 20)

zeige ich die Vertretung des Klägers an.

Namens und in Vollmacht erhebe ich Klage und werde beantragen:

1. den Beklagten zu verurteilen an den Kläger EUR 3.217,96 nebst 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.11.2004 Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeuges Typs Quad, amtliches Kennzeichen [REDACTED] mit der Fahrzeug- Identifikationsnummer [REDACTED] zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte seit dem 13.11.2004 sich in Verzug befindet.
3. Anträge gemäß §§ 307, 331 III ZPO werden gestellt.

Begründung:

Der Kläger erwarb vom Beklagten im Internet über ebay ein Fahrzeug des Typs Quad, amtliches Kennzeichen [REDACTED] mit der Fahrzeug- Identifikationsnummer [REDACTED].

Beweis:

- Vorlage des Internetausdrucks vom 17.05.2004 [REDACTED] in Kopie als Anlage K1
- Vorlage der E-Mail vom 29.12.2003 des Beklagten in Kopie als Anlage K2.

Das Fahrzeug wurde am 15.01.2004 an den Kläger übergeben, dieser zahlte an den Beklagten den vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 3.089,00 EUR.

Der Beklagte ist gewerbsmäßig mit dem Verkauf von Fahrzeugen befasst.

In der Vorstellung des Fahrzeuges bei ebay führt der Beklagte u. a. aus:

Das Fahrzeug wird zusammengebaut geliefert und nicht, wie bei vielen Händlern, auf einer Europalette mit Karton.

Ferner ist das Quad komplett befüllt mit Öl und ca. zwei Litern Benzin. Probefahrt wurde ebenfalls durchgeführt.

Empfohlen wird jedoch die Felgen und Bremszüge nach 25 km nochmals nachzuziehen bzw. zu justieren. Qualitätsmäßig handelt es sich um ein taiwanesisches Quad, welches 1 a verarbeitet ist (kein billiger China Import). Garantie 24 Monate auf Teile (nicht auf Arbeitskosten). Das Quad wird mit dem COC Dokument geliefert....

.... Fahrspass pur zu einem absoluten top kalkulierten Hammerpreis.

Beweis:

- Vorlage des Internetausdrucks zu [REDACTED] vom [REDACTED] 2004 in Kopie.

Auf Grund der Entscheidung des BGH zum ebay- Widerrufsrecht bei Online- Auktion vom 03.11.2004 – VIII ZR 375/03 – hat der Kläger mit Schriftsatz vom 04.11.2004, dem Beklagten am 09.11.2004 zugegangen, sein Widerrufsrecht ausgeübt und den Beklagten aufgefordert, den Kaufgegenstand Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückzunehmen.

Beweis:

- Vorlage des Widerrufsschreibens vom 04.11.2004 in Kopie als Anlage K3;
- Vorlage des Rückscheins in Kopie.

Der BGH hat bekanntlich in vorgenannter Entscheidung klargestellt, dass ebay-Auktionen keine „echten Versteigerungen“ im juristischen Sinne sind; in einem solchen Fall wäre ein Widerruf ausgeschlossen.

Grund hierfür sei, so der BGH, dass bei ebay der Vertrag nicht durch den Zuschlag des Versteigerers zustande komme, sondern – wie beim ganz normalen Kauf – durch Angebot und Annahme. Deshalb greife die Ausnahmeregelung für Versteigerungen nicht.

Folge des Urteils des BGH ist ein mindestens 14-tägiges Recht zum Widerruf, der auch bei einwandfreien Artikeln eingelegt werden kann.

Die Frist verlängert sich auf einen Monat, wenn der Verkäufer seinen Kunden erst nach Abschluss des Vertrages über seine Rechte belehrt; informiert der Händler gar

nicht, beginnt die Frist nicht zu laufen und der Käufer sei berechtigt, die Ware unbestritten zurückzugeben.

Das Urteil des BGH gilt für alle Verträge, die nach dem 01.11.2002 geschlossen worden sind.

Der Beklagte hat den Kläger zu keiner Zeit auf sein Widerrufsrecht hingewiesen.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung bereits ist der Beklagte zur Rücknahme des Fahrzeuges Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.

Der Kläger hatte bereits durch Antrag vom 25.06.2004 ein selbständiges Beweisverfahren unter dem Az: - 9 H 5/04 – des AG Bad Segeberg eingeleitet.

Es wird beantragt,

das selbständige Beweisverfahren beizuziehen.

Gemäß Gutachten der [REDACTED] vom [REDACTED], das im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens eingeholt worden ist, wurde festgestellt:

Im Getriebe der Kraftübertragung von Riemenantrieb auf Kettenantrieb liegt an zwei Zahnradern ein lokaler Zahnbruch vor. Insbesondere die Ausbildung des Bruchbildes führt hier zur Einstufung als Produktionsfehler bzw. Materialmangel. Auch auf Grund der Anordnung und der Lage des Zahnbruches im Kraftfluss ist ein Rückschluss auf eine Fehlbedienung des Fahrzeugführers nicht gegeben.

Beweis:

- Beiziehung der Akte – 9 H 5/04 – des AG Bad Segeberg.

Im Übrigen nimmt der Kläger in vollem Umfang Bezug auf seinen Sachvortrag und das Ergebnis der Feststellungen der [REDACTED] im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens.

Sollte das Gericht eine derartige Bezugnahme für unzulässig erachten, bitte ich um entsprechenden richterlichen Hinweis.

Der Kläger hat höchst vorsorglich mit gleicher Post den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und sich hierbei auf das Ergebnis des selbständigen Beweisverfahrens bezogen.

Beweis:

- Vorlage der Rücktrittserklärung vom [REDACTED] in Kopie als Anlage K4.

Der Kläger begehrt neben der Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.089,00 EUR die Erstattung nachfolgender Instandsetzungskosten:

1.

Anfang Januar [REDACTED] musste der Kläger feststellen, dass die Bremsen des Fahrzeuges vorn und hinten heiß wurden, sie blockierten schließlich.

Beweis:

- Zeugnis des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Diese Probleme traten bereits wenige Tage nach Übergabe des Fahrzeuges an den Kläger auf.

Beweis:

- wie oben.

Für die Prüfung und Instandsetzung der Bremsen hatte der Kläger gemäß Rechnung der Firma [REDACTED] vom 19.01.2004 einen Aufwand in Höhe von

46,98 EUR,

die hiermit geltend gemacht werden.

Beweis:

- Vorlage der Rechnung der Firma [REDACTED] vom 19.01.2004 in Kopie als Anlage K 5.

Mitte Februar 2004 traten Probleme mit der Schaltung des Fahrzeuges auf. Es handelt es um eine sog. Vorwärts- Rückwärtsschaltung.

Die Schaltung funktionierte schlicht nicht.

Abermals setzte sich der Kläger mit dem Beklagten in Verbindung, der daraufhin erforderliche Ersatzteile unmittelbar an die Firma [REDACTED] übersandte.

Beweis:

- Zeugnis des [REDACTED]

Die Firma [REDACTED] beseitigte daraufhin die Mängel. Hierfür zahlte der Kläger an die Firma [REDACTED] gemäß Rechnung vom 18.02.2004

81,98 EUR,

die hiermit geltend gemacht werden.

Insgesamt errechnet sich daher eine Forderung zu Gunsten des Klägers in Höhe von

3.217,96 EUR.

Der Kläger befindet sich spätestens seit dem 13.11.2004 in Verzug.

Beweis:

- Vorlage des Widerrufsschreibens vom 04.11.2004 in Kopie.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist gegeben. Bei einem Kauf im Internet ist der Gerichtsstand für die Geltendmachung eines Rücktrittsrechts der Wohnsitz des Käufers, nicht dagegen der Sitz des Verkäufers.

Ich verweise insoweit auf die Entscheidung des LG Kleve vom 22.11.2002 – 5 S 90/202 -.

Es kommen in dieser Angelegenheit die Regelungen des FernAbsG zur Anwendung.

Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Gegenstandswert von **3.217,96 EUR** eingezahlt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Für den Kläger

Neumann / Rechtsanwalt
gez. Neumann

Zugestellt am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Anerkenntnisurteil
gemäß § 307 ZPO

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Gerhard Neumann
Markt 9, 23812 Wahlstedt
AZ: 04/00089 An

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigt: [Redacted]

hat das Amtsgericht Bad Segeberg,
nachdem die beklagte Partei den Anspruch anerkannt hat,
am 17. März 2005
durch Richter am Amtsgericht Bley
für Recht erkannt:

Die beklagte Partei wird verurteilt, an die klagende Partei 3.217,96 € nebst 5
Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.11.2004 Zug um Zug gegen
Übergabe des Fahrzeuges Typs Quad, amtliches Kennzeichen [Redacted] mit der Fahrzeug-
Identifikationsnummer [Redacted] zu zahlen.
Es wird festgestellt, dass der Beklagte seit dem 13.11.2004 sich in Verzug befindet.

Die beklagte Partei trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 3.217,96 € festgesetzt.

Richter am Amtsgericht Bley

Ausgefertigt



Lorenzen, Justizobersekretär
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

